

S A T Z U N G

des
GV „Frohsinn 1953“ e. V. Zeiskam / Pfalz

Neufassung vom 24. Nov. 1979, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Nov. 1980 und der 2. Änderungssatzung vom 21. Nov. 1988 sowie der 3. Änderungssatzung vom 19. Nov. 1994, der 4. Änderungssatzung vom 22. Nov. 1997, der 5. Änderungssatzung vom 16. Jan. 1999, der 6. Satzungsänderung vom 23. Febr. 2002, der 7. Satzungsänderung vom 09. Febr. 2008, der 8. Satzungsänderung vom 20. Febr. 2010, der 9. Satzungsänderung vom 12. März 2011 und der 10. Satzungsänderung vom 21. Febr. 2015.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein, der Mitglied des Pfälzischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen **GV „Frohsinn 1953“ e. V. Zeiskam / Pfalz** mit dem Zusatz e. V. Er wurde am 30. Januar 1953 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Zeiskam und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des Chorgesangs.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, Gemeinnützigkeit

1. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.

2. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen, dies gilt auch für weitere Änderungen, die die Mitgliedschaft betreffen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeitrag

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Bei Kindern unter 18 Jahren wird der Mitgliedsbeitrag von den Eltern entrichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Beitrag gilt in voller Höhe für das angefangene Jahr, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Mitglied aufgenommen wurde oder ausscheidet. Der Beitrag wird als Einzelbeitrag oder Familienbeitrag erhoben. Es werden Einzelbeitrag und Familienbeitrag wie folgt unterschieden:
Einzelbeitrag: Erwachsene, Kinder und Jugendliche.
Familienbeitrag: Mindestens 2 Personen aus einer Familie oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
3. Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages sind befreit:
Ehrenmitglieder.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft: - der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzu-berufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekannt-machung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim einzuberufen. Die ordnungs-gemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat, gebildet aus 10 Mitgliedern.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) 2 stellvertretende Vorsitzende, je eine Person aus Frauen- und Männerchor
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Kassensführer/in.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
5. Der Beirat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen.
6. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre durch geheime schriftliche Abstimmung gewählt. Im ersten Wahlgang wird der geschäftsführende Vorstand, im zweiten werden die Mitglieder des Beirates gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Chorleiter

1. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.
2. Die Anstellung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines Vertrages durch die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft hat auch die Vergütung mit dem Chorleiter zu vereinbaren.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre aktiv, bzw. 50 Jahre als förderndes Mitglied angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Zeiten, in denen ein Kind im Rahmen einer Familienmitgliedschaft nur passiv dem Verein angehört, werden dabei nicht angerechnet.
2. Außerdem kann die Vorstandschaft in Ausnahmefällen auch Mitglieder, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 13 Mitgliederehrungen

1. Allen Mitgliedern wird zum 50. und 60. Geburtstag, ab dann alle 5 Jahre, ein Geschenk überreicht. Auf Wunsch wird ein Ständchen gesungen.
2. Alle Mitglieder bekommen zur Grünen, Goldenen und Diamanten Hochzeit ein Geschenk überreicht. Auf Wunsch wird ein Ständchen gesungen oder es wird ein Gottesdienst musikalisch umrahmt.
3. Bei den Punkten 1 – 2 werden die Gratulationen vorgenommen:
 - a) bei Sängern und allen fördernden Mitgliedern durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
 - b) bei Sängerinnen durch die Vorsitzende des Frauenchors oder ihrer Stellvertreterin.
4. Alle Mitglieder erhalten nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit ein Dankeschreiben incl. eines kleinen Präsentes.

§ 14 Beerdigungen

Allen Mitgliedern wird bei ihrer Beerdigung ein oder zwei Grablieder gesungen, ein Nachruf gehalten und den Familienangehörigen ein Gutschein für die Grabpflege in angemessener Höhe überreicht.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidatoren verbleibende Vereinsvermögen fällt der Ortsgemeinde Zeiskam zu, zur Verwendung für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik.